

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 4.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat	Fr. 1.25
3 Monate	" 3.—
6 Monate	" 5.—
12 Monate	" 8.—

Für das Ausland:

1 Monat	Fr. 1.50
3 Monate	" 4.—
6 Monate	" 7.—
12 Monate	" 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insertate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

*

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins15. Jahrgang | 15^{me} AnnéeErscheint Samstags.
Paraît le Samedi.Organe et Propriété de la
Société Suisse des HôteliarsN^o 4.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois	Fr. 1.25
3 mois	" 3.—
6 mois	" 5.—
12 mois	" 8.—

Pour l'étranger:

1 mois	Fr. 1.50
3 mois	" 4.—
6 mois	" 7.—
12 mois	" 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

*

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Aufnahme-Gesuche. * Demandes d'Admission.

Monsieur C. Schwenter, propriétaire de l'Hôtel Mooser à Vevey. 98
Parrains: MM. P. Koehler-Mooser, Vevey, et J. Schieb, Buffet, Bern.

Zu Gunsten des Tschumi-Fonds

der Fachschule sind noch eingegangen von:
Herrn E. Hüni, Direktor des Grand Hotel
Brunnen in Brunnen Fr. 20.—

Nouvelles de la Société.

Résumé du procès-verbal

de la

Séance du Comité

et de la

Séance du Conseil de surveillance

du 9 Janvier 1906

à l'Hôtel Victoria à Zurich.

Séance du Comité

10 heures et demie du matin.

Sont présents:

- M. F. Morlock, Président;
- J. Boller, Vice-président;
- C. Kracht, Suppléant;
- E. Macklin,
- O. Amsler, Secrétaire.

Excusé: M. F. Wegenstein pour cause de maladie.

Débats:

Bureau central de propagande: Le principal sujet traité dans cette séance est le nouveau projet relatif à la création d'un bureau central de propagande, de concert avec l'Union des sociétés suisses de développement. L'on discute encore quelques questions de principe pour le Conseil de surveillance et l'on fixe quelle position le Comité prendra vis-à-vis de ce projet.

Concurrence déloyale: La Société des hôteliers de Bâle demande l'autorisation au comité, d'adopter le paragraphe d'expulsion 12 lit. c. des statuts de la Société suisse des hôteliers, comme paragraphe de punition dans une convention projetée, relative à la concurrence déloyale (on qualifierait de ce nom surtout des agissements faisant du tort à un collègue d'une manière directe). Cette mesure aurait vraisemblablement plus d'effet qu'une amende quelque forte qu'elle puisse être.

Le Comité estime cette demande non seulement justifiée, mais trouve que cette mesure devrait être appliquée partout où la concurrence déloyale se fait sentir. Le Comité se propose d'examiner chaque cas relatif au paragraphe 12 et se rapportant à un membre de la Société. Il faudrait que la concurrence déloyale fût suffisamment prouvée, éventuellement documentée. Lorsque l'expulsion deviendrait nécessaire, celle-ci sera publiée dans l'organe d'après le mode usuel jusqu'ici.

La séance est levée à midi et demie.

Séance extraordinaire du Conseil de surveillance.

2 heures de l'après-midi.

Sont présents:

- De la Sect. I: M. A. R. Armleder, Genève;
- J. Tschumi, Ouchy;
- F. Küster, Bex.

De la Sect. II:

- M. J. Schieb, Berne;
- Excusés: J. Huber, Soleure;
- E. Strübin, Interlaken.

De la Sect. III:

- M. A. Bon, Rigi-First;
- E. Cattani, Engelberg;
- O. Hauser, Lucerne.

De la Sect. IV:

- M. W. Hafen, Baden;
- C. Kracht, Zurich.
- Excusé: F. Wegenstein, Neuhausen.

De la Sect. V:

- M. R. Mader, St-Gall;
- L. Kirchner, Coire;
- Dr. O. Töndury, Tarasp.

De la Sect. VI:

- Personne.
- Excusés: M. Dr. A. Seiler, Zermatt;
- J. Seiler, Gletsch.

De la Sect. VII:

- M. C. Reichmann, Lugano.

Du Comité

- sont présents: M. F. Morlock, président;
- J. Boller, vice-président;
- E. Macklin, adjoint;
- O. Amsler, secrétaire.

Sur la proposition du président il sera envoyé à M. Wegenstein un télégramme lui souhaitant un prompt rétablissement.

Question à l'ordre du jour:

Création d'un bureau central de propagande, de concert avec l'Union des sociétés de développement.

Débats.

Le Comité de surveillance passe au troisième débat la question de la création d'un bureau central de propagande. Cette question occupe la Société depuis trois ans et les membres demandent sa solution d'une manière toujours plus pressante. Bien que le projet 3 ait été accueilli en général favorablement, dans le cours des débats, la majorité du Conseil a formulé le désir qu'avant l'adoption définitive du projet, l'on s'adresse encore une fois à la Direction générale des Chemins de fer fédéraux pour s'assurer, si celle-ci ne s'unirait pas à la Société des hôteliers pour la propagande, dans le cas où cette dernière s'engagerait à payer le double de la somme offerte, il y a deux ans, c'est-à-dire fr. 50,000 par an.

A la demande si le Comité de la Société voulait se charger de cette démarche, M. le président Morlock répond qu'avant l'élaboration du projet 3, le Comité s'est adressé encore une fois aux C. F. F. et a reçu une réponse négative; donc le Comité a fait son possible dans cette affaire. Enfin le Comité se sent moralement engagé vis-à-vis de l'Union des Sociétés suisses de développement et pour ces deux raisons, il ne peut se charger de cette démarche. On nomme alors une députation, composée de MM. J. Tschumi, O. Hauser et Dr. O. Töndury qui se rendra à Berne, pour faire les démarches nécessaires.

A la suite de cette résolution, on priera l'Union des Sociétés suisses de développement de remettre à plus tard son assemblée de délégués fixée au 27 janvier, et dans laquelle le projet 3 devait être discuté.

Les délibérations avec les C. F. F. doivent prendre place aussitôt que possible, afin que cette question si brûlante puisse être liquidée au plus vite.

Clôture de la séance à 6 heures.

Le Président: F. Morlock.

Le Secrétaire: O. Amsler.

Zum Lebensmittelgesetz.

Gegenwärtig schwebt das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz, das anfangs Januar offiziell publiziert wurde, in der Prüfungszeit. Diese beträgt 90 Tage und wird am 3. April ablaufen. Es hat also eine Art Quarantäne zu passieren. Vorerst bleibt abzuwarten, ob dem von den eidgenössischen Räten mit respektabler Mehrheit angenommenen Gesetz, dem als einem Polizeigesetz ein etwas widriger Beigeschmack anhaftet, aus interessierten Fachkreisen, sei es von Grossisten, Verkäufern, Konsumvereinen etc., ernsthaftes Gegen erwachsen, welche es unternehmen, während den 90 Referendums-tagen die 30,000 Unterschriften zu sammeln, die nötig sind, um das Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen. (Soeben verlautet, der Verband Schweizerischer Konsumvereine wolle das Referendum ergreifen. Die Nachricht bedarf der Bestätigung.) Um einer allfälligen derartigen Bewegung gegenüber richtig Stellung nehmen zu können, ist das erste Erfordernis für jeden stimmungsfähigen Bürger, das Gesetz nicht nur vom Hörensagen, sondern infolge eigener Lektüre und Prüfung zu kennen. Nur blindlings auf Schlagworte von Freunden oder Gegnern hin für oder gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, hätte für Leute, die sich politischer Schulung und überzeugter demokratischer Gesinnung aufrichtiger Republikaner rühmen, keinen Sinn. Jeder soll seinen Standpunkt pro oder contra begründen können. Um nun in unsern Leserkreise die Kenntnis des pendenten Gesetzes rechtzeitig zu vermitteln, soweit sie noch nötig sein sollte, erachten wir den Abdruck desselben in der „Hotel-Revue“ als den einfachsten und sichersten Weg. Wer sich dafür interessiert, behält sich die Nummer auf, um jederzeit nachsehen zu können, wenn sich dazu Anlass bietet.

Der Abdruck in unserm Organ ist aber auch dadurch begründet, weil das neue Gesetz ein für das Hotelwesen sehr wichtiges ist. Gerade in dieser Branche hat sich ja längst das Bedürfnis nach richtiger und sorgfältiger Kontrolle der Lebensmittel geltend gemacht. Eine solche bedingt natürlich einen grossen polizeilichen Apparat, im gewissen Sinne auch einen neuen Zweig von Bureaucratie. Aber wenn auch im Volke resp. in den einschlägigen Interessentenkreisen für diese Zugaben keine Vorliebe herrscht, so ist zu bedenken, dass sie eben doch nötig sind. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Der Zweck des Gesetzes ist, die ehrlichen Produzenten sowohl als auch die Konsumenten gegen Fälschung der Lebensmittel zu schützen. Ein Zweck also, über dessen Berechtigung und grosse Wichtigkeit keine Meinungsdivergenz besteht! Zur Erreichung dieses Zweckes braucht es naturgemäss einen weitgreifenden Polizei- und Vorschriften-Apparat, den man sich eben gefallen lassen muss.

Es darf aber daran erinnert werden, dass in vielen Kantonen die Lebensmittelpolizei bis anhin schon eine sehr ausgebildete und gut funktionierende war, das Gesetz also für diese

keine umwälzende Neuigkeit ist. Wird die Lebensmittelpolizei nun für alle Kantone gleich und einheitlich, so ist das gewiss doch ein grosser Fortschritt. Die Erfahrung wird, wenn das Gesetz am Referendum nicht vor der Geburt stirbt, im Lauf der Zeit lehren, ob die Form des gesetzlichen Schutzes im Verkehr und Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln die richtige und angenehme ist. Die Hoteliers als Käufer für einen grossen Teil von Konsumenten werden wohl aus eigener Erfahrung im Verkehr mit den Händlern und Grossisten dann beurteilen können, ob der einheitliche Apparat nach Wunsch funktioniert.

Wir wollen noch daran erinnern, dass das Volk selbst dem vorliegenden Gesetze gerufen hat, in dem durchweg herrschenden Gefühl, dass solche gesetzliche Bestimmungen notwendig seien.

Am 15. Oktober 1897 nämlich ist dem Bund vom Volk (mit 162,350 gegen 86,955 Stimmen) die Kompetenz eingeräumt worden, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen: „a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben und die Gesundheit gefährden können. Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.“

Das heute vorliegende Gesetz ist nichts anderes, als die Konsequenz jener Volksabstimmung, die Frucht vieljähriger parlamentarischer Arbeit und Beratung. Ob sie das Volk für geniessbar hält, das sollen die 90 Referendums-tage und eventuell die Volksabstimmung selbst an den Tag bringen.

Wenn wir heute das Gesetz in unserm Blatte abdrucken, so hat das auch den Zweck, die Diskussion darüber anzuregen. Diese selbst soll für den Interessentenkreis der Hoteliers zur Abklärung beitragen helfen. Es soll sich darauf erweisen, wie in diesen Kreisen über das Gesetz geteilt wird, ob sie einer event. Referendumsbewegung sich anschliessen werden oder nicht. Diese unsere Geleitzworte dazu sollen natürlich keine Stellung markieren, sondern sind nur allgemein orientierender Natur, die wir als in der Aufgabe der Redaktion liegend erachten.

Wir verweisen also unsere Leser auf das nachfolgend abgedruckte Gesetz und sind allfällige Diskussionsbeiträge darüber mit Vergnügen gewärtig.

A.n.

Bundesgesetz

betreffend den

Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Vom 8. Dezember 1905.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes unterliegen:

- a) der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);
- b) der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2. Die Beaufsichtigung findet im Innern der Kantone und an der Landesgrenze statt.

A. Kantonale Aufsicht.

Art. 3. Die Aufsicht in den Kantonen wird unter Leitung der Regierung ausgeübt durch:

1. die kantonalen Aufsichtsbehörden;
2. den Kantonschemiker;
3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. die örtlichen Gesundheitsbehörden;
5. die Fleischschauer.

Art. 4. Jeder Kanton hat für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten.

Immerhin können sich mehrere Kantone über die gemeinschaftliche Benützung einer Untersuchungsanstalt verständigen.

Grössere Ortschaften dürfen mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene Untersuchungsanstalt (Gemeinelaboratorium) einrichten und unterhalten.

Die Leitung jeder Untersuchungsanstalt ist einem Lebensmittelchemiker (Kantons- oder Gemeindecchemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Die Kantone können die Untersuchungsanstalten ermächtigen, auch andere als die in diesem Artikel vorgesehenen Untersuchungen auszuführen.

Art. 5. Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitsbehörden für jede Gemeinde oder für mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Gemeinden zu sorgen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt.

Sie können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln betrauen (Ortsexperten).

Art. 7. In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Der nämliche Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzt übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschauer ist jedes Schlachtier unterworfen, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Wirtschaften, Kostgebern und Pensionen verwendet werden soll.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, die Fleischschau auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden.

Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl. aufstellen.

Art. 8. Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 19 und 48.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Der Bundesrat stellt die Anforderungen fest, denen die Lebensmittelchemiker, die Lebensmittelinspektoren und die Fleischschauer zu genügen haben.

Die Kantone veranstalten Instruktionkurse für die Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischschauer.

Art. 10. Der Bund gewährt Beiträge von 50/0

a) an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaus oder der Erweiterung bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;

b) an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen;

c) an die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;

d) an die Kosten der kantonalen Instruktionkurse.

Art. 11. Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis, die Räumlichkeiten, Apparate, Gefässe und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung und zum Verkauf der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, behufs Feststellung ihres Zustandes zu besichtigen.

Sie sind berechtigt, von den vorgefundenen Waren oder Rohmaterialien nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Recht der Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf die Waren und Gegenstände, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

Art. 12. Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Proben wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.

Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 13. Abgesehen von den Fällen, welche in die Kompetenz der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fallen, werden die Proben mit einem schriftlichen Bericht der zuständigen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle von dem Untersuchungsergebnis in kürzester Frist Kenntnis gibt.

Eine Verordnung des Bundesrates stellt die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fest.

Art. 14. Gibt die Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Im andern Fall ist der zuständige Behörde unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 15. Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 16. Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers Einsprache erhoben oder eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 17. Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung (Art. 13) angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindecchemiker zu übertragen.

Art. 18. Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindecchemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexperten einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Art. 19. Fällt die Oberexpertise zu Ungunsten des Einsprechers aus, so sind ihm die Kosten derselben ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Eine zweite administrative Oberexpertise ist unzulässig.

Art. 20. In den Fällen, wo der ungünstige Befund oder das ungünstige Untersuchungsergebnis nicht bestritten wird oder durch die Oberexpertise bestätigt worden ist, trifft die zuständige Behörde ihre weiteren Verfügungen.

Art. 21. Die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren können durch die Aufsichtsorgane mit Beschlagnahme belegt werden, auch im Falle einer Einsprache. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Art. 22. Die beanspruchten Apparate und Gerätschaften können ebenfalls mit Beschlagnahme belegt werden.

Art. 23. Ueber die Beschlagnahme und allfällige weitere Massnahmen (Art. 21 und 22) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 24. Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren.

B. Eidgenössische Aufsicht.

Art. 25. Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung errichtet, welcher im wesentlichen folgende Aufgaben zukommen:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten;
2. Abgabe von Gutachten und Berichten zu Händen der Bundesbehörde und Besorgung weiterer ihr von derselben zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene;
3. Sammlung und Nachprüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Ergänzung durch eigene Arbeiten.

Art. 26. Die Aufsicht an der Landesgrenze wird ausgeübt:

1. durch die Zollämter,
2. durch die Grenztierärzte.

Den wichtigeren Zollämtern können besondere Sachverständige zugeteilt werden.

Art. 27. Der Bund wird die nötigen Instruktionkurse für die mit der Aufsicht betrauten Beamten der Zollämter und die den letzteren zuteilten Sachverständigen veranstalten.

Art. 28. Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Sie sind verpflichtet, von denjenigen Waren, welche auf eine Vorprüfung hin oder aus irgend einem andern Grunde verdächtig erscheinen, oder deren Untersuchung von der eidgenössischen Sanitätsbehörde verlangt wird, Proben zu entnehmen. Im letztern Fall werden die Proben an die von der Sanitätsbehörde angegebene Adresse gesandt.

Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, in anderer Weise zu beurkunden. Sie darf weder eine Schädigung der Ware, noch eine Verzögerung ihres Weitertransportes verursachen.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Versendung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 29. Der kleine Grenzverkehr im Sinne der Bestimmungen der Art. 7, lit. o, und 17 des Zollgesetzes vom 15. März 1903 ist von der Kontrolle nach Art. 28 hinweg befreit.

Art. 30. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie aus irgend einem Verdachtgrunde erhoben haben, sogleich der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt unter Angabe der Adresse des Empfängers, der Art und Grösse der Sendung und des Verdachtgrundes.

Die Untersuchungsanstalt nimmt unverzüglich die Untersuchung vor und teilt das Resultat unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere gibt ihrerseits dem Empfänger der Ware davon Kenntnis und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zu Händen des Zolldepartements mitgeteilt werden.

Art. 31. Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware, oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 32. Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, dass das Zollamt diejenigen Sendungen, von welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, versiegelt oder plombiert. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. 33. Die Zollämter sind verpflichtet, der zuständigen Untersuchungsanstalt (Art. 30, Abs. 1) von dem Ergebnis der Untersuchungen, welche zum Behufe der Klassifikation einer Ware vorgenommen worden sind, Kenntnis zu geben, insofern dies für die kantonale Aufsicht von Interesse ist. Wenn immer möglich soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden.

Art. 34. Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Diese Verordnung wird bestimmen, inwiefern Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen (Art. 7, Abs. 6 und 7).

Art. 35. Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

II. Strafbestimmungen.

Art. 36. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis Fr. 2000, oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 37. Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene, oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu Fr. 2000, oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 38. Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu Fr. 3000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Busse bis zu Fr. 1000 oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

Art. 39. Wer Waren und andere Gegenstände, die nach Vorschrift der Art. 21 und 22 mit Beschlagnahme belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 40. Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten verhindert oder erschwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Busse bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 41. Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Bestimmungen der Art. 36, 37 und 38 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft.

Wenn er die Uebertretung in fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Busse bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

Art. 42. Bei Beurteilung von Verbrechen oder Uebertretungen im Sinne dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, Anwendung.

Art. 43. Im Rückfall kann der Richter die angeordneten Strafen bis auf das Doppelte erhöhen. Rückfall liegt dann vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Uebertretung von Art. 36–41 schuldig erklärt wurde, innert drei Jahren nach Erlöschen seiner Strafe eine solche Uebertretung wieder begeht.

Art. 44. Als Zusatz zu den durch Art. 38 vorgesehenen Strafen spricht die zuständige Behörde die Konfiskation der Waren und der Gegenstände und Apparate aus, welche zur Verübung des Verbrechens gedient haben. In den Fällen der Art. 36, 37 und 41 ist die Konfiskation ebenfalls zulässig.

Die Konfiskation kann auch erfolgen im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens.

Art. 45. Die konfiszirten gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen konfiszirten Waren sind unter antlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss wird zurückerstattet.

Art. 46. Hat der Täter die auf Grund der Art. 36, 37, 38 und 41 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzeSSIONierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von einem bis zu fünfzehn Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Straftat nicht in Berechnung.

Art. 47. In den Fällen der Art. 36, 37, 38 und 41 kann der Richter, sofern das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt des Kantons und gegebenenfalls in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

a) wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat, b) wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der Täter schon wiederholt bestraft worden ist.

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. 48. Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 49. Die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 50. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeklagten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Geflühen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt wie dasjenige gegen den Hauptverbrecher.

Art. 51. Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen an andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusage des Urteilsvollzugs zu veranlassen.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. 52. Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben.

Art. 53. Wenn Uebertretungen, welche unter Art. 37, 38 und 41 fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Busse von höchstens Fr. 50 bestraft.

Die Ahndung dieser Uebertretungen kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 54. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er wird verordnen, dass die Lebensmittel sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er wird dafür sorgen, dass alle Zustände als solche deklariert werden müssen, mit Ausnahme derjenigen, welche zu den notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, dass die Fabrikation von Lebensmitteln und deren gewerbmässige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und dass diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. 55. Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungs- methoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Art. 56. Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Aus- führung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

Art. 57. Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hiezu erforderlichen Massnahmen.

Art. 58. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 59. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundes- gesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volks- bestimmung über Bundesgesetze und Bundes- beschlüsse, die Bekanntmachung des Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksam- keit desselben festzusetzen.

Das Reisebureau Van der Syp in Brüssel, von dessen Handlungsweise inbezug auf Annoncen wir in letzter Nummer warnten, schreibt uns,

dass er das von uns bemängelte Zirkular in der Regel nur an diejenigen Hotels versende, die mit ihm in vertraglichem Verhältnis stehen, es seien dies in der Schweiz im Ganzen 23 und er könne nicht wohl annehmen, dass von diesen eines ihm den übelwollenden Streich gespielt, und sich bei uns über seine Geschäfts- praxis beklagt habe. Ausnahmsweise habe ich, schreibt Herr van der Syp weiter, an 3 Hotels, mit welchen ich noch nicht geschäftlich ver- bunden bin, aber die Absicht hatte, mit ihnen einen Kontrakt abzuschliessen, das erwähnte Zirkular zugesandt; irrtümlicherweise haben sie es aber zu früh erhalten. Auf den unein- geweihten, d. h. auf denjenigen, der von der Geschäftspraxis des Herrn van der Syp nicht vor Erhalten seines Zirkulars Kenntnis erhält, — was in diesem Falle nicht geschehen, — muss der Inhalt desselben denjenigen Eindruck erwecken, den wir in der Warnung nieder- gelegt haben. Beweis, die uns zugegangene Be- schwerde. Herr van der Syp hat es also, so reell seine Geschäftspraxis sein mag, dem von ihm begangenen Irrtum zuzuschreiben, wenn wir Veranlassung genommen, uns mit ihm zu beschäftigen.

* Briefkasten. *

Nach der Riviera. Es wird uns mitgeteilt, dass Herr Kuranda, der bekannte Annoncen-Acquisiteur, seine Jagd an der Riviera eröffnet hat. A bon en- tendeur salut.

Nach Bern. Die in Basel seit kurzem erschei- nende „Schweizerische Verkehrs-Zeitung“ hat mit

dem Reisebureau Kaestner daselbst nichts gemein; die beiden Firmen haben ihre Bureaux in demselben Hause, in übrigen gehen sie einander nichts an. Sie fragen uns ferner, was wir von der neuen Ver- kehrs-Zeitung halten; offen gestanden, nicht viel, ihr Hauptaugenmerk scheint auf die Inseratenseiten gerichtet zu sein.

Nach Nervi. Es sind uns eine Anzahl Hotels bekannt, von denen wir bestimmt wissen, dass sie mit einer Annonce in dem Kursbuch „The Ocean Express A.B.C.“ figurieren, ohne je einen Auf- trag erteilt zu haben. Es scheint übrigens, dass die Herausgeber dem Buche in gewisser Be- ziehung wenig Aufmerksamkeit schenken; so z. B. steht auf Seite 65: Genf, Grand Hotel Bellerour (an- statt Bellevue); auf Seite 68: Grindelwald, Grand Hotel Euler (anstatt Eiger); Seite 73: Zürich, Grand Hotel Bellone (anstatt Bellevue). Mit der Geographi- schein scheinen die Verleger auf sehr gespanntem Fuss zu stehen; wir finden da folgende Schnitzer: Auf Seite 92: Chamoni — Switzerland; auf Seite 95: Genes — Switzerland (anstatt Italien); auf Seite 96: Görli — Switzerland (anstatt Preussen); auf der gleichen Seite: Germany (anstatt Schweden); auf Seite 99: Lindau — Switzerland (anstatt Bayern); auf Seite 70: Meran — Switzerland (anstatt Tirol). Diese Beispiele dürften genügen, um Ihnen ein Ur- teil darüber zu ermöglichen, ob „The Ocean Express A.B.C.“ für Sie als Propagandamittel zweckdienlich ist oder nicht.

An den Fragesteller betreffend Feuerlösch- apparate. Unter den vielen, mehr oder minder praktischen und zweckmässigen Feuerlöschapparaten scheint uns der unter dem Namen „Minimax“ fabri- zierte der empfehlenswerteste zu sein, weil er äusserst einfach und von jedem Laien ohne vorhergehendes Studium in Funktion gesetzt werden kann.

Über einen mit dem „Minimax“ ersticken Brand in einem Hotel in Montreux wird vom hies. Hoteli- rektor berichtet: „Der Brand wurde durch einen Kellner entdeckt und hätte grosse Dimensionen an- genommen, da das Haus vollständig aus Holz gebaut ist. Der Kellner liess sofort den brennenden Pfad, d. h. Latten mit Glips, herunter und konstatierte, dass

die hölzernen Durchzüge und der darüber liegende Parkettboden ebenfalls schon in Flammen waren. In diesem Moment kam aber auch schon ein Portier mit einem „Minimax“ in der Hand und brachte ihn auf der Stelle in Funktion. Das Resultat war über- raschend! Im Nu war das Feuer gelöscht.“

Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, Feuer- löschproben mit Minimax beizubringen und konnten konstatieren, dass dieser Apparat allen Erwartungen entspricht.

Unlogische Hotelnamen. Gast: „Wie können Sie aber schreiben Gasthaus zur schönen Aussicht! Ich finde keine!“ — Wirt: „Aber ich bitte Sie, als ich neulich im Städtchen im „Gasthaus zum Elefant“ logierte, fand ich auch im ganzen Gasthaus keinen Elefanten!“

Vertragsbruch - Rupture de Contrat

Marie Baumgartner, Köchin, von Hatzen- stadt (Tirol).

M. Attenhofer-Landgraf, Hotel Berna, Lugano.

Hiezu eine Beilage.

Genf • Hôtels-Office • Genève

18, rue de la Corratierie, 18

Internationales Bureau für Kauf, Verkauf und Pacht von Hotels, Gasthäusern und Ex- perimenten. Inventur-Aufnahmen. Geprüfte und geprüfte von Hoteliers.

Bureau International pour Ventes, Achats et Loca- tions d'Hôtels, Arbitrages, Ex- periments. Inventures. Créés et administrés par un groupe d'Hoteliers.

Demandez les prospectus et les formulaires.

An die tit. Inserenten! Gesuche um Empfehlung im redaktionellen Teil werden nicht berücksichtigt. — Reklamen unter dem Redaktionsstrich finden keine Aufnahme. — Ein bestimmter Platz wird nur auf längere Dauer und gegen einen Zuschlag von 10 bis 25% reserviert

Seide

Braut-Seide Hochzeits-Seide Damast-Seide Atlas-Seide

für Hüfen und Roben in allen Preislagen, sowie stets das Neueste in schwarzer, weißer u. farbiger „Henneberg- Seide“ v. 95 bis 125, — p. Met. — franco ins Haus. Muster umgehend.

G. Henneberg, Seiden-Fabrikant, Zürich.

Cotillon-Touren

Verlangen Sie Preisliste No. 90.

Fastnachts-Artikel

Illustr. Katalog No. 96 sieben erschienen.

Franz Carl Weber

Spezialhaus für Spielwaren

Zürich

Todes-Anzeige.

In tiefer Trauer machen wir Ihnen die schmerz- liche Mitteilung, dass unsere innigst geliebte Gattin, Mutter, Grossmutter, Schwester, Tante und Schwägerin

Frau Elisabeth Maurer-Knechtenhofer

heute früh, nach langer, mit grosser Geduld ertragener Krankheit, im Alter von 68 Jahren sanft entschlafen ist. Die liebe Dahingegangene einem freundlichen An- denken empfehlend, bitten um stille Teilnahme

Für die trauernden Hinterlassenen:
Jakob Maurer-Knechtenhofer,
Fritz und Martha Maurer und Kind,
Hans Maurer.

Interlaken, (Hotel du Nord) 25. Januar 1906.

BASEL

Hotel Bernerhof & du Parc

Schöne, ruhige Lage gegenüber den Promenaden am Centralbahnhof. Moderner Komfort. Restaurant. Bäder. Civile Preise.

379 Alf. Geilenkirchen, Besitzer.

Letzte Neuheit!



Schwabenland's Forellen-Kessel D.R.G.M. 10. Brevets 34159 32793

Ein vollendetes Service von Forellen und anderen Fischen direkt im Sud bieten unsere

Neuesten patentierten Forellen-Fischkessel

aus Kupfer, Nickel und Silber.

GEBR. SCHWABENLAND, Zürich.

Hoteliere Sohn,

25 Jahre alt, flotte Erscheinung, englisch und französisch sprechend, sucht Stelle als

2. Sekretär oder Aide-Chef de Réception

wo er Gelegenheit hätte, sich in der deutschen Sprache auszu- bilden. Eintritt nach Belieben. Offerten befördert die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 2482 R.

Tapeten

J. SALBERG, Bahnhofstrasse 72, zur Werdmühle. Gleichzeitiger Inhaber der Firma 280 J. BLEULER, Tapetenlager, Zürich. Vornehmste und grösste Auswahl.

Hotel an der Riviera gesucht.

Junger Fachmann, kapitalkräftig und mit ausgedehnten Re- lationen, sucht gutgehendes Hotel I. Ranges mit nachweisbarer Rendite für kommende Saison zu pachten event. zu kaufen. Unterhändler verboten. Ernstliche Angebote bei zugesicherter Diskretion erbeten unter Chiffre H 9 R an die Exped. ds. Bl.

Das Türzuschlagen

(die schlimmste Störung der Nachtruhe in Gasthäusern) wird unnötig durch die Anbringung der vorzüglichen

Schlagdämpfer.

Vorrätig, gleichzeitig erzieherisch wirkende Vorrichtung. Derselben gestatten nur ein Zuziehen oder Zudrücken, aber kein Zuschlagen der Türe. Können von Jedermann befestigt werden. Preis für das Paar bronziert Fr. 3.75 ab Freiburg i. B. vernickelt Fr. 4.40 per Nachnahme.

Viele Zeugnisse. — Bei grossen Bezügen Rabatt.

C. Hülsmann, Freiburg Nr. 24 in Baden.

Zu mieten gesucht

kleineres Gasthaus oder Pension mit Restaurant von einem erfahrenen Chef de cuisine. Eventuell würde derselbe ein gut arbeitendes Geschäft auch käuflich übernehmen. Bevorzugt wird das Bündnerland. Für nähere Auskunft wende man sich an die Annoncenexpedition Haasenstein & Vogler, Chur.

S. GARBARSKY

ZÜRICH

Feine Herren-Wäsche-Ausstattungen

Direktor

tüchtiger junger Fachmann, sprachkundig, auch in Küche firm, gegenwärtig Leiter eines erstklassigen Sanatoriums der Ost- schweiz, sucht Direktion eines besseren Hotels zu über- nehmen event. mit Beteiligung.

Offerten unter Chiffre H 7 R an die Exped. ds. Bl.

Zu verkaufen ein gut kultivierter Weinberg

gegen 5000 Quadratmeter gross, mit Bauernhaus und Stall, situiert oberhalb Muraltio bei Locarno auf prächtigem Hügel. Offerten unter Chiffre H 2491 R an die Exped. ds. Bl.

Zu verkaufen

Im weltberühmten Kur- ort St. Moritz (Engadin)

Hotel Bahnhof

ist das komfortabel gut eingerichtete in schönster Lage, direkt am See und Bahnhof mit wunderbarer Aussicht auf die Alpen, aus Gesundheitsrücksichten sehr günstig zu verkaufen. Das Objekt enthält ganz modern eingerichtete Fremdenzimmer mit 60 Betten, vielen Balkons, Speisesaal, Restauration, Küche, Keller, elektrisches Licht und Dampfheizung. Ferner gehören zum Objekt ca. 1500 m² Bauland, ein Oekonomie- gebäude mit Waschküche und Remise etc. Für tüchtige, kapital- kräftige Leute prima Existenz und sichere Kapitalanlage.

Nähere Auskunft erteilen der Besitzer, das Agentur- bureau J. Cantiani in St. Moritz und die St. Moritzer- bank A.-G., St. Moritz. (A155) 1258

Oberkellner - Maître d'hôtel

erfahrener Fachmann und Restaurateur, 32 Jahre alt, präsentabel, mit angenehmen Umgangsformen, auch als Chef de réception Directeur tätig gewesen, noch in Kondition, sucht passendes Engagement in nur grossem Hotel I. Ranges. Beste Referenzen.

Offerten unter Chiffre H 3 R an die Exp. ds. Bl.

COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Zu vermieten event. zu verkaufen

ist infolge Krankheit ein kleineres Kurhaus mit Mineral- bädern. Dasselbe befindet sich in der Nähe des Vierwald- stättersees an hübscher staubfeiner Lage und grenzt an einen dazu gehörenden Wald. Mineralwasser mit guter Analyse. Gute Gelegenheit für einen kapitalkräftigen Hotelier zur Ver- grösserung des Geschäftes.

Offerten unter Chiffre H 14 R an die Exped. ds. Bl.

Habana-Haus Gegründet 1875

Max Oettinger

Altbekanntes **Basel** bestens empfohlen.

Zigarren-Import-Geschäft

Gérance gesucht

von tüchtiger Hoteliersfrau mit sprachkundigen Töchtern, event. Miete eines guten Saisonsgeschäftes für die Saison 1906. Referenzen zu Diensten. Offerten befördert die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 2485 R.

DIRECTION.

Suisse marié, 30 ans, connaissant les 4 langues, depuis 4 ans environs dans un des plus grands hôtels de la Suisse Romande, cherche pour le printemps la direction d'un hôtel en Suisse ou Etranger. Meilleures références. Adresser les offres sous chiffre H 2462 M à Haasenstein & Vogler, Montreux. (A94)1249

Hotel-Pension Belvédère in Luzern

per sofort zu verkaufen.

Agenten verboten. Gefl. schriftliche Offerten an den Eigentümer R. Niegler-Ordernatt, Beckenried. (A119) 1257

Zu verkaufen

ein an bester Geschäftsstelle und einem der besten Fremdenplätze des Vierwaldstättersees gelegenes

kleineres Hotel

mit Restaurationsbetrieb (Jahresgeschäft). Für soliden Käufer überaus gute, nachweisbare Existenz.

Offerten unter Chiffre H 2498 R an die Exped. ds. Bl.

Mech. Verweherei Wyl (St.Gallen)

C. A. Christinger

empfehlen sich den tit. Hotels und Pensionen zum fachgemässen maschinellen Verweben von dezenten Gardinen, Tüll- u. Spitzenkleidern, Spitzenkränzen etc., sowie jeder Art Wäsche-Gegenständen, auch farbige Tischdecken. Prompteste und billigste Ausführung, auch der kleinsten Aufträge. Garantie für Nicht-Ausreissen und Haltbarkeit. Die Ware muss jeweils gewaschen eingeleitet werden. 2422

Wäscherei-Einrichtungen für Hotel- und Grossbetrieb

In nur erstklassiger, tadelloser Ausführung liefern

STUTE & BLUMENTHAL, LINDEN bei Hannover.

Prima Referenzen. Prospekt und Voranschläge sowie jede wünschenswerte Auskunft bereitwillig durch die Vertreter

E. Schiess-Müller, St. Gallen Ingenieur Neidhardt, Genf für die deutsche Schweiz. für die französ. Schweiz.

Lugano-Paradiso.

Zu verkaufen oder zu vermieten ein geräumiges Gebäude mit 16,000 m² Umschwung.

Die Liegenschaft liess sich, ihrer prächtigen Lage, herrlichen Aussicht und äusserst bequemen Zufahrt wegen, höchst vorteilhaft für den Betrieb einer Hotel-Pension einrichten. Bei langjähriger Miete würde der Besitzer die nötigen Umbauten selbst ausführen lassen. Für alles Nähere wende man sich gefl. an Ercolo Lombardi Piazza Liceo 51, Lugano. 296

Plus de maladies contagieuses par l'emploi de

l'Ozoneur.

Désinfecteur, antiseptique, purifiant l'air, d'un parfum agréable; il absorbe toute mauvaise odeur.

Indispensable dans les salles d'écoles, hôpitaux, chambres de malades, Water-Closets, etc.

En usages dans tous les bons hôtels, établissements publics et maisons bourgeoises.

Nombreuses références.

Agent général: Jean Wäffler, 22 Boulevard Helvétique, Genève.

Sehr tüchtiger und erprobter

Hotel-Direktor

der nachweisbar Erfolge aufzuweisen hat, mit prima Referenzen und ausgedehnten Relationen, bilanzfähig, geschäftstüchtige Frau zur Seite, ist eventuell sofort disponibel. Wenn gewünscht auch allein. Gefl. Offerten unter Chiffre H 290 R an die Exped. ds. Bl.

Cafés torréfiés

aux prix les plus avantageux.

A. Stamm-Maurer BERN. 253

Echantillons et offres spéciales à disposition.

Cafés verts.

Propriétés à vendre.

Gessenay: Chalet-Hôtel bien installé: Vue splendide, 23 chambres, 36 lits, chauffage central, eau, électricité, téléphone, jardin, tennis, terrain attenant à volonté, avec maison de campagne, si on le désire. A défaut d'acheteur, on louerait cas échéant.

Montreux: Deux maisons bien situées avec cafés-restaurants. — Plusieurs parcelles de terrain à bâtir, avec vue de toute beauté.

Pays d'Enhaut: A louer un appartement en plein soleil, 6 grandes pièces, électricité, etc., pour la saison d'hiver et d'été à volonté. Un bon café-restaurant.

S'adresser à l'Agence Immobilière Montreusiennne, E. Hugonnet, Grand Rue et Place du Marché, Montreux. (H 27048 L) 1219

Ernst Messmer Kupferschmied

Neuhausen bei Schaffhausen empfiehlt sich zur Anfertigung sämtlicher Hotels-, Wirtschafts- und Kücheneinrichtungen, Casserollen mit Sautout-Deckel, Bräuterei mit Deckel, Réchauffoirs, Bain-marie-Marmietten, Reparaturen und Verzinnungen, Wäschereien für grössere u. kleinere Hotels, alles unter Garantie und billigster Berechnung. (O 247 Sch)

Wegen Vergrösserung

à Fr. 420.— zu verkaufen:

1 Eintrommelwaschmaschine, 1 1/2 Jahre gebraucht und

1 Weiltier-Waschherd.

Waschanstalt Bächler, Winkelriedstr. 44, Luzern. (A 133) 1268

Hotel- & Restaurant-Buchführung

Amerikan. System Frisch.

Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbücher, Handb. von Amerikanern geschrieben. Garantie für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordre versuchsweise gratis. Gehe nach anwärts. 217 H. Frisch, Büchereiparis, Zürich I.

MAISON FONDÉE EN 1820.

SWISS CHAMPAGNE

EXPOSITION NATIONALE GENEVE 1895

MÉDAILLE D'OR

LOUIS MAULER & C^e MOTIERS-TRAVERS (Suisse).

Die Pension u. Restauration

Schloss Rietberg

am Bodensee

mit prächtiger Lage und Ausblick auf See und Landschaften, sowie mit herrlichen Park- und Schatten-Anlagen u. empfehlenswerter, schönster Sommeraufenthalt für Familien, ist an einen tüchtigen Pächter neu

zu verpachten.

Die Leitung würde auch einer ganz durchaus seriösen und im Service bewanderten Dame übergeben.

Off. unt. Chiffre Z 4944 G an Haasenstein & Vogler, St. Gallen. 1291

Mech. Leinenweberei Worb (vorm. Rölhlsberger & Cie.)

in **WORB** bei **BERN**

gegründet im Jahre 1783 — empfiehlt sich für die Lieferung von

erstklassiger Hotelwäsche

mit oder ohne eingewebenen Namen.

Musterkollektionen stehen gerne zur Verfügung.

Devisen und Arrangements bei Neueinrichtungen.

Eigene Naturbleiche. — Konfektionsatelier. 264

NIZZA HOTEL DE BERNE beim Bahnhof.

100 Betten.

Einziges nach Schweizer Art geführtes Hotel beim Bahnhof.

Feine Küche. Zimmer von Fr. 2.50 an. Gepäcktransport frei.

Deutsch sprechender Portier am Bahnhof.

H. Morlock, Besitzer

auch Besitzer vom Hotel de Sube (früher Roubion) und vom Terminus-Hotel.

Berndorfer Metallwaren-Fabrik

ARTHUR KRUPP BERNDORF, Nieder-Oesterreich.

Schwerverstärkte Bestecke u. Tafelgeräte für Hotel- u. Privatgebrauch

Rein-Nickel-Kochgeschirre. — Kunstbronzen

Niederlage und Vertretung für die Schweiz bei:

Jost Wurz, Luzern

Pilatusstr., gegenüber Hotel Viktoria

Preis-Courants gratis und franko.

London. Tudor-Hotel

Oxford Street W.

In bester Lage des West-End, 200 Zimmer und Salons mit allem modernen Komfort eingerichtet, verbunden mit kontinentalen Restaurant u. grosser Lager-Halle mit Konzert, das einzige Hotel Londons mit Dachgarten und grossartiger Aussicht auf die Stadt u. Umgebung nur für Hotel-Gäste. Mässige Preise.

Besitzer: The Geneva Hotels Ltd. Manager: Max Hoefmann. 228

Für Hotel- und Pensions-Wäsche

sind von grösstem Vorteil:

SCHULERS Bleich-Schmierseife

SCHULERS Goldseife-Savon d'or

SCHULERS Goldseifen-Spähne

SCHULERS Salmiak-Terpentin-Waschpulver

sowie alle gewöhnlichen Haushaltungsseifen

Carl Schuler & Co., Kreuzlingen

Fabrik von Seifen, Soda und chemischen Produkten. 270

Verlangen Sie gratis den neuen Katalog ca. 1000 photogr. Abbildungen über garantierte

Uhren, Gold- & Silber-Waren

E. Leicht-Mayer & Cie. LUZERN 23 bei der Hofkirche

Billig zu verkaufen

gebrauchte aber ganz gut erhaltene Mangel oder sog. Plattmaschinen mit Gas- oder Benzinheizung für Hand- und Kraftbetrieb; eine Waschmaschine für Dampf- und Kraft; Centrifugen für Hand- u. Wasserantrieb, sowie eine bereits neue Halblökomobile, 3-4 HP, 8 Atm., aus der Lokomotivfabrik Winterthur.

Gefl. Anfragen befördert unter Chiffre H 272 R die Exp. ds. Bl.

MAISON FONDÉE EN 1811.

BOUVIER FRÈRES NEUCHÂTEL.

SWISS CHAMPAGNE.

Se trouve dans tous les bons hôtel suisses

HORS CONCOURS (membre du jury) EXPOSITION UNIVERSELLE PARIS 1900.

Hotel-Direktion

gesucht auf Frühjahr/von jüngerem tüchtigen Fachmann mit geschäftskundiger Gattin. Beste Referenzen. Gegenwärtig Direktor eines erstklassigen Sanatoriums der Ostschweiz. Gefl. Offerten unter Chiffre H 2495 R an die Exped. ds. Bl.

Chef de réception.

Tüchtiger Mann, 33 Jahre alt, Schweizer, der vier Hauptsprachen mächtig, welcher längere Zeit in Hotels ersten Ranges als Oberkellner tätig war, sucht Stelle auf kommende Saison als **Chef de réception** event. **Oberkellner**. Zeugnisse und Photographie zur Verfügung. Offerten unter H 10 R an die Exped. ds. Bl.

Schweizer Hotel-Revue.

Revue Suisse des Hôtels.

Zur gefl. Notiz.

Vor vierzehn Tagen sind die Fragebogen betr. die Statistik über den Fremdenverkehr im Jahre 1905 zur Versendung gelangt. Indem wir hiemit nochmals daran erinnern, bitten wir um gefl. prompte Einreichung der Fragebogen bis längstens Ende dieses Monats. Dabei möchten wir dringend ersuchen, die Angabe der Bettenzahl nicht zu unterlassen, da ohne diese alle übrigen Ziffern absolut wertlos sind.

Das Zentralbureau.

Avis important.

Les questionnaires concernant la statistique de l'industrie hôtelière en 1905 ont été expédiés il y a quinze jours. Nous prions de bien vouloir renvoyer ces circulaires au plus tard jusqu'à la fin de ce mois. Nous prions instamment de ne pas omettre d'indiquer le nombre de lits, car, sans cette indication, les autres chiffres sont absolument sans valeur.

Le Bureau Central.

L'Automobilisme en Suisse.

Le 5 Janvier courant a eu lieu à l'Hôtel Beau-Rivage à Genève la deuxième réunion des délégués de la Société suisse des Hôtels, du Touring-Club Suisse et de l'Automobile-Club Suisse. M. Haisin, président du Touring-Club, introduisit la question, en donnant un compte-rendu du Congrès des Automobilistes tenu à Paris, duquel il ressort que la décision du boycottage de la Suisse ne doit pas, suivant la forme qui a été donnée à cette décision, être prise au tragique, mais doit bien plutôt être considérée comme un vœu platonique; en outre cette décision aura aussi ses bons côtés: La Suisse prendra certaines mesures, et les automobilistes de leur côté deviendront plus prudents. De cette façon la Suisse recevra surtout la visite des touristes raisonnables. Sans doute, il y a lieu de craindre que les démarches pour obtenir la réouverture de certaines routes, en seront rendues plus difficiles, car les autorités répondront que la Suisse étant boycottée, cette décision n'est pas nécessaire puisque les autos ne viendront plus. Le moyen le meilleur et le plus efficace pour modifier les dispositions de la population, serait que les autos viennent en grande quantité en Suisse, afin d'habituer plus vite la contrée à ce nouveau mode de locomotion.

Les délégués des sus-dites associations décident à l'unanimité de continuer leurs efforts en vue d'une amélioration des conditions de l'automobilisme, et cela en dépit du boycottage. Comme moyens nouveaux d'atteindre à ce but, on préconise d'obtenir des prescriptions fédérales par la voie d'une initiative populaire, toutefois ce moyen est combattu d'un autre côté comme peu favorable. On espère davantage de la nationalisation des routes de première classe, c'est-à-dire de la reprise de celles-ci par la Confédération, sans se dissimuler toutefois, qu'il sera difficile d'enlever aux cantons une part de leurs prérogatives. En ce qui concerne la réouverture de la route du Brünig, il est donné connaissance d'une réponse négative du gouvernement d'Obwald au gouvernement de Lucerne, lequel avait fait une démarche en commun avec la Société pour le développement du mouvement des étrangers sur les bords du lac des quatre cantons. Les délégués sont de l'avis qu'une nouvelle tentative devra néanmoins être faite.

Comme solution des questions soulevées dans la première réunion, l'assemblée se met d'accord sur les 4 points suivants:

1° Requête par voie de pétitionnement au Conseil fédéral pour obtenir l'examen de la question de la nationalisation des routes de grande communication. Cette requête devra être signée par différents groupements (associations de tourisme, d'industrie hôtelière, automobile, cycliste, sociétés de développement [Verkehrvereine] chambres de commerce, etc., etc.)

La réunion des signatures et la difficulté d'aboutir à brève échéance nous a fait en outre adopter les résolutions suivantes:

2° Démarches auprès du Département fédéral de l'Intérieur afin qu'il insiste auprès des cantons non concordataires pour qu'ils accèdent au concordat réglementant la circulation automobile et cycliste et qu'il convoque une nouvelle conférence des chefs de Départements cantonaux en vue d'arriver à une application uniforme du règlement intercantonal, notamment sur les points suivants:

a) Qu'aux abords des localités populeuses des écriteaux prescrivant une allure modérée à tous les véhicules (langsam fahren) soient placés en évidence. Que les agents exercent en ces endroits une surveillance qui offre toutes les garanties de sécurité aussi bien pour les piétons que pour les chauffeurs.

- Que les agents chargés de la police de la circulation reçoivent des instructions élémentaires sur le mécanisme et la direction des automobiles afin de faire disparaître chez eux certaines préventions et certaines erreurs d'appréciation des vitesses. La création de brigades d'agents cyclistes est recommandée.
- Que les agents soient munis d'un signe apparent (bâton blanc ou petit drapeau) dont l'exhibition faite avec autorité soit considérée comme un ordre de faire halte ou tout au moins de ralentir de façon à pouvoir entendre toute injonction du représentant de la force publique.
- Que des pénalités très sévères et uniformes soient instituées en cas de refus de stopper. Le conducteur d'un véhicule ne pourra jamais alléguer comme excuse qu'il n'a pas vu le signe de l'agent: le conducteur doit toujours voir tout ce qui se fait sur la route.
- Qu'aucune contravention ne puisse être dressée par un agent s'il est ailleurs que sur la route. Toute contravention doit être signifiée immédiatement et par écrit. La dénonciation d'un tiers ne peut donner lieu à une contravention, mais n'a d'autre valeur que celle d'un simple renseignement.
- Que la participation des agents aux amendes soit supprimée comme susceptible de donner lieu dans la pratique à des abus regrettables.
- Que dans les écoles et établissements analogues, des leçons d'usage de la route soient créées, notamment en ce qui concerne l'éclairage, l'obligation de tenir sa droite et de dépasser à gauche, etc. Cette innovation est rendue nécessaire chez nous à cause de l'augmentation de la circulation sur la route et parce que la grande majorité du public n'observe pas suffisamment les règlements.
- Modification des paragraphes 2 et 3 de l'article 9 du règlement intercantonal sur la circulation automobile dans le sens suivant: Dans les localités, sur les routes de montagne, sur les ponts, passages, rues étroites, contours et routes à forte pente, les conducteurs d'automobiles devront observer l'allure prescrite aux véhicules à traction animale et ne pourront dans aucun cas dépasser celle d'un cheval au trot.

3° Les sociétés de tourisme sont invitées à aviser leurs membres et alliés étrangers que les conditions de la vie en Suisse nécessitent de la part des automobilistes la plus grande prudence. Il serait désirable que cet avis fût affiché dans les hôtels et dans tous les endroits fréquentés par les automobilistes.

4° Que des démarches soient immédiatement faites:

- auprès du gouvernement du canton du Valais pour obtenir l'ouverture du Simplon;
- auprès du gouvernement du canton d'Uri pour obtenir l'ouverture du Gothard;
- auprès du gouvernement du canton d'Obwald pour obtenir la réouverture du col du Brünig.

Automobilverkehr.

Die enorme Ausdehnung und dadurch erlangte Wichtigkeit des Automobilismus zu erklären, erachten wir hierorts nicht mehr für nötig. Sie wird schon dadurch in den Vordergrund des Interesses gerückt, weil die Tages- und Fachpresse in letzter Zeit sich unausgesetzt damit zu befassen Anlass und Grund hat. In Hotelkreisen wird die Automobilfrage gebührend gewürdigt und in Rücksicht gezogen, soweit es für die Gegenwart und ihre Verhältnisse möglich ist. Aber ein wenig Zukunftsmusik darüber, die ganz seriöse Akkorde antönt, verdient auch in diesen Kreisen gehört zu werden, um so mehr, wenn sie von Fachleuten der Technik herrührt, die jedenfalls in diesem Punkte weitsichtiger sind als Laien es sein können. Wir glauben deshalb den Lesern dieses Blattes willkommen zu sein, wenn wir einen in der „Schweizerischen Bauzeitung“ (Organ des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins) von einem Fachtechniker lancierten Artikel, der sich mit der Bedeutung des Automobilismus für die Zukunft befasst, hier in der Hauptsache zum Abdruck bringen, weil er ein sehr bemerkenswertes Dokument bildet. Der Autor schreibt:

„Es muss im Organ der Technikerschaft unseres Landes beizeiten gesagt werden, dass anscheinend grosse Dinge im Werden sind, dass wir wahrscheinlich vor einer Umwälzung unseres Verkehrswesens stehen, dass das Pferd von unsern Strassen nahezu verschwinden wird und die Eisenbahn einen wesentlichen Teil ihrer Fahrgäste verlieren dürfte.“

Vielen mag diese Prognose sehr kühn erscheinen; aber wir sind bei weitem nicht die ersten, die sie stellen, und werden im Folgenden einiges anführen, was auch dem Zweifler zu denken geben dürfte.

Keine Verbote der Regierungen, keine Schikanen der untern Polizeibehörden, weder der Zorn des Bauern, noch die heilige Entrüstung des Poeten werden den Siegeslauf des Automobils

aufhalten. Es wird die Strasse, vielleicht sogar das Ackerfeld erobern, es wird das Transportmittel des armen Mannes gerade so gut oder noch mehr, als des Reichen werden, es wird das Strassenwesen umgestalten und vor allem den Gebirgsländern einen gewaltigen ökonomischen Vorteil bringen.

Die Automobilindustrie könnte für kein Land von so grosser Bedeutung sein, wie für die Schweiz, die in ihrer hochentwickelten Maschinenindustrie dafür eine ausgezeichnete Grundlage besitzt. Diese ganze Maschinen-Industrie wird dem Werte nach von der französischen Automobilindustrie wohl um das doppelte übertroffen. Der Bedarf an zu importierendem Rohmaterial spielt bei dem geringen Gewicht eines ganz unwesentlichen Rolle. Ein Kilogramm Lokomotive kostet etwa 2 Fr., ein Kilogramm Automobil 6—8 Fr., also das dreifache. Die Güte der Arbeit ist bei letztem in erster Linie preisbestimmend.

Sodann müsste die Schweiz als hochkultiviertes Gebirgsland das erste Land sein, wo das Pferd von dem auf den Steigungen zuerst konkurrenzfähigen Automobil verdrängt wird, und das Land, das aus diesem Wechsel den allergrössten Nutzen zieht wird. Nur vor der mechanischen Zugkraft wird das Bibelwort wahr, dass die Berge und Täler verschwinden.

Es ist keine Frage, dass das Automobil beufen ist, im Militärwesen eine grosse Rolle zu spielen und dass man im Interesse der Landesverteidigung geradezu gezwungen sein wird, ihm die Gebirgsstrassen zu Übungszwecken freizugeben.

Es ist schon zum Ueberduss nachgewiesen worden, wie sehr die neuen mechanischen Motoren dem Pferd — dem „Hafermotor“ — in jeder Hinsicht überlegen sind. Die Argumente der Automobilgegner fallen vor einer vorurteilslosen, kritischen Prüfung grösstenteils in nichts zusammen; was davon übrig bleibt, hängt entweder mit dem Automobilismus nicht notwendig zusammen — übertriebene Fahrgeschwindigkeit, Scheumachen der Pferde usw. — oder es sind Kinderkrankheiten — hoher Preis, übler Geruch, Staubberzeugung. Vor technischen Kreisen brauchen diese Fragen nicht erörtert zu werden.

Der Geschwindigkeitsfrage wollen wir indessen hier eine nähere Betrachtung widmen, weil sie den gewichtigsten, populärsten Einwand gegen das Automobil bildet und weil sich verkehrstechnisch neue Gesichtspunkte damit verbinden lassen.

Vorab ist es ganz selbstverständlich, dass alles übertrieben schnelle Fahren auf öffentlichen Strassen im höchsten Grade missbilligt und dass es, soweit die Sicherheit dadurch gefährdet wird, verhindert werden muss. Diese Aufgabe ist eine dringende, ernsthafte und schwierige. Sache der Staatsbehörde ist es, sie zu lösen. Wenn dabei aber, um die Kosten einer ausgiebigen Überwachung, Publikation und Belehrung zu sparen, mit dem plumpen Mittel des radikalen Verbotes vorgegangen wird, so ist dies entschieden zu missbilligen.

Eine maximale Fahrgeschwindigkeit für die offene Strasse festzusetzen, ist kaum zweckmässig. Warum sollte ein Automobil nicht sehr schnell fahren dürfen an Stellen, wo mellenweit kein lebendes Wesen vorhanden ist? Gerade die Möglichkeit, eine solche freie Bahn auszunutzen, setzt den Fahrer in den Stand, bei gleicher durchschnittlicher Reisegeschwindigkeit an anderen Stellen recht langsam zu fahren.

Zweifelloos wird nun aber die Geschwindigkeit des Strassenverkehrs im allgemeinen eine Erhöhung erfahren. Wie wird dieses Ziel ohne eine Vermehrung der Unfälle erreicht werden? Ist zu erwarten, dass schliesslich das Automobil auf besondere Wege oder auf besondere Strassenteile verwiesen wird? Oder wird sich die Umwandlung durch eine gewisse Anpassung vollziehen? Wir glauben das letztere.

Innerhalb weniger Jahre hat sich eine beinahe vollkommene Anpassung des Strassenverkehrs an das Velo vollzogen. Dieses wird überall geduldet und die Fussgänger fühlen sich nicht mehr von ihm belästigt. Alle früheren Schwierigkeiten sind dadurch hinweggefallen, dass man sich nicht mehr um den Radfahrer kümmert. Dieser muss sich ganz nach den Fussgängern richten und dabei fühlen sich beide Teile auch am sichersten. In ähnlicher Weise dürften die gegenüber dem Automobil noch bestehenden Schwierigkeiten ihre Lösung finden. Es muss nicht dem gelenkigen, schnellfahrenden Kraftwagen ausgewichen werden — gerade das Ausweichen, das heisst die plötzliche Aenderung der Stellung oder Bewegungsrichtung macht den Automobilisten unsicher und führt zu Gefährdungen —, das Automobil richtet sich nach dem übrigen Verkehr. Freilich muss, um die Schwierigkeiten für beide Teile zu vermindern, die Verkehrsdisziplin im allgemeinen gesteigert werden. Es muss in die Gewohnheiten der gesamten Bevölkerung übergehen, da wo Gehwege vorhanden sind, den Fahrdamm so wenig als möglich zu betreten, beim Betreten des Fahrdamms sich umzusehen, rechts zu gehen und rechts zu fahren, auch wenn die ganze Strasse frei ist, auf der Strasse nicht herumzustehen usw.

Eine gewisse Verkehrsschulung unserer Bevölkerung ist ein drin-

gendes Bedürfnis. Man hält es für nötig, in den Schulen über die Gefahren der Giftpflanzen, des Blitzes usw. zu unterrichten. Die Gefahren des öffentlichen Verkehrs sind, wie die Unfallstatistik lehrt, viel grösser! Wird aber in dieser Richtung etwas für die Belehrung der Jugend getan? Man glaubt in der Regel mit vorsorglichen Massregeln und Verböten das Publikum gegen die Verkehrsgefahren zu schützen; dabei wird aber gerade die Schulung für den Verkehr verhindert; man hat nicht nötig, die Augen selbst aufzumachen, das Kindermädchen Staat führt den Bürger auf Schritt und Tritt an der Hand, und die Haftpflichtgesetzte und Versicherungen mildern den Schrecken des Kindes vor Unfällen. „Gefahr“, ist aber ein ganz relativer Begriff. Die Erziehung muss dafür sorgen, dass ihre verschiedenen Arten entsprechende, schützende Reflexbewegungen auslösen. In dieser Beziehung dürfte noch vieles zu tun und manches zu unterlassen sein.

* Vermischtes. *

Zur Prüfung von Butter auf Verfälschung ist nichts so einfach und zuverlässig als Schwefelsäure. Frische, reine Butter wird bei geringster Berührung mit dieser Säure fast rein weiss, während Butter aus tierischem Fette sich dabei carmoisinrot färbt. Sind Fett oder andere Öle zur Verwendung gekommen, so zeigen sich alle Farben des Regenbogens.

Aegyptische Aale. Die Bewohner Aegyptens könnten, obwohl ihr Land im allgemeinen unter grosser Wassernot leidet, fast ausschliesslich von Fischen leben. Der Nil mit seinem Delta wimmelt geradezu von Fischen. Eine Hamburger Fischfirma hat nun einen Aalfischer nach dem Lande Pharaos gesandt, um die dortigen Fischer mit dem Aalfang vertraut zu machen. Ein grosses Depot wird in der Nähe der Eisenbahnstation Matharie-Mensalal errichtet. Die Fischer bringen die Aale dorthin, wo sie für den Export konserviert werden. Dann werden sie mit der Bahn nach Alexandria versandt und kommen in einer Kühlanlage zur Aufstellung. Von hier aus gelangen die Aale in Espackung über Triest nach Hamburg. Sollten mit der Einführung ägyptischer Aale gute Erfahrungen gemacht werden, so werden wöchentlich 150,000 Stück nach Deutschland gelangen. Vielleicht bringt man bei dem Transport der Aale die neue Methode des Verpackens in Pergamentpapier und Eis in Anwendung. Der gut ausgenommene Fisch behält hierdurch das Aussehen eines frischen Fisches.

Esshelden. Zwei biedere Deutsche, die durch ihre Heldentaten im Essen gewissermassen eine „Berühmtheit“ erlangten, waren Klütisch, ein geborener Kölner, und Kahle, ein geborener Berliner. Der erstere, allgemein unter dem Namen „Fressklütisch“ bekannt, „durchreiste auf seiner Wanderschaft die Gegenden von Hoorn und Alkmar in Holland, wo der sogenannte Edamer Käse verfertigt wird. Bei der Rückkehr nach seiner Heimat wollte er der damaligen Sitte gemäss auch seinen Anverwandten eine Erinnerung an die Fremde mitbringen, wozu er als passendes Objekt einen der erwähnten Käse im Gewicht von dreissig Pfund wählte. Als er jedoch an die preussische Grenze kam, verweigerten ihm die Zollner die freie Einführung des „caseus Edam“ und verlangten eine hohe Steuer. Dies hatte jedoch Klütisch nicht berechnet, und erbot sich ein solches Verlangen, verzehrte er vor den Augen der Zollbeamten die dreissig Pfund Käse, worauf er stillvergnügt als Sieger in das Preussensland zog. Ueber Kahle, der gleichfalls den Beinamen „Fresskahle“ führte, berichtete Dr. Friedrich Holze in seinen chronistischen Aufzeichnungen eines Berliners von 1704 bis 1758. Dort heisst es unter den Notizen vom Jahre 1757: Zu Wittenberg ist den 28. Juny ein Gärtner Namens Jacob Kahlsen verstorben, welcher bei seinen Leben nicht nur eine ungeheure Menge von Speisen, sondern auch fremde und ungewöhnliche Dinge zu sich nahm, zum Exempel hat er auf einmal 8 Schock Flaumen mit samt den Kernen aufgefressen, auch 4 Metzen Kirsch ebenfalls mit den Kernen, sondern auch der menschlichen Natur ungewöhnliche Dinge vergnügen konnte, so dass er zuweilen die Speisen mit samt den erdenden Töpfen, Schüsseln, Tellern, Stücken von den Oefen, Glas und Steine frass und dabei mit solchen scharfen Zähnen versehen, dass, wenn er auf einen Stein biss, die Zähne zu sehen waren; lebendige Vögel, Mäuse, Raupen und dergl. wurden von ihm mit der grössten Delikatesse verzehret, ja er soll kein Bedenken getragen haben, ein blechnes Schreib-Zug samt der Tinte und Streusand, Feder und Feder-Messer aufzufressen, wie solches von 3 veredyeten Zeugen, die es selbst gesehen haben, ausgesaget ward, ferner machte er sich ein andermal in Gegenwart vieler Leute, um etwas Geld zu verdienen, über einen Dulsack her, frass ihn auf, und es gesehen haben, sprangen aus Furcht, dass ihnen ein gleiches begehren würde, zum Fenster raus, um sich zu retten.“ („Die Küche“).

Kleine Chronik.

Bönigen. Hier soll ein Quai erstellt werden vom Hotel Bönigen bis zur Dampfeschiffbrücke.

Vom Bürgenstock. Auf dem östlichen Ausläufer des Bürgenstocks, dem Schlingensmattgrat, werden auf nächste Saison zwei neue Hotels eröffnet.

Genf. Die Direktion des Hotel Moderne ist mit 22. Dezember von Herrn J. Mader übernommen worden.

Lauterbrunnen. Das Chalet des Herrn Chr. v. Allmen wird während dieses Winters zu einer grossen Pension umgebaut.

Sierre. Zum Direktor des Hotel Château Bellevue ist Herr Charles Delosé von Murten gewählt worden.

Aix-les-Bains. Herr J. Hirschi, gegenwärtig Chef de réception im Hotel Cosmopolitain in Nizza, übernimmt die Direktion des Hotel de l'Arc Romain A.-G. in Aix-les-Bains.

Bouveret. Herr F. Lachaise, gegenwärtig Direktor des Hotel National in Bern, übernimmt mit 1. Februar auf eigene Rechnung das Hotel de l'Algon in Bouveret.

Weineinfuhr. Nachdem im Dezember 1905 noch 563,906 hl Fasseinfuhr importiert worden, belief sich die Totaleinfuhr im Jahre 1905 auf 2,067,092 hl, gegen 1,920,103 hl im Jahre 1904.

Ein schweizerischer Weingrossistenverband ist im Entstehen begriffen. Vom Initiativkomitee wurde eine Kommission beauftragt, Statuten zu entwerfen.

Heidelberg. Herr Fritz Gabler, bisher Pächter des Hotel Minerva in Baden-Baden, hat von Frau Wwe. Küpfer das Hotel de l'Europe um den Preis von 1,100,000 Mk. käuflich erworben. Uebernahme 1. April 1906.

F. W. Horner, Ex-M.P. Der englische Schöckswindler ist bei den Wahlen des Parlaments mit 108 Stimmen (die geringste Zahl, die in ganzen Königreich ein Kandidat auf sich vereinigen) glänzend — durchgefallen.

Vom Thunersee. Gegenwärtig ist der neue Salondampfer „Blümlisalp“ in der Werfte am Thunersee in Arbeit und soll auf den Sommer ab Stapel gehen. Er wird auf dem Hauptdeck 60 m lang und ist auf 850 Personen berechnet.

Birsigal. Im Verkehrsverein des Birsigals wurde die Gründung einer Gesellschaft zur Erhaltung von Höhenwegen angeregt, da es an solchen im Tale noch fehle. Dieselben wären auch für den Winterbetrieb und zur Beherbergung von Kurgästen einzuwirken.

Cortina d'Ampezzo (Tirol). Herr E. Lautenschlager von Bischofzell, zuletzt Direktor vom Grand Hotel Lavarone (Süd-Tirol) und im Grand Hotel in Rom tätig, wird kommande Saison die Leitung des bedeutend vergrösserten Grand Hotel Miramonti in den Cortina-Dolomiten übernehmen.

Wengen. Oberhalb dem in baulicher Umänderung und Vergrösserung befindlichen Grand Hotel entsteht ein weiteres neues Hotel, ein eben solches im Lehn, die auf nächste Saison fertig sein sollen. Die Kanalisation des Dorfes ist zum grössten Teil erstellt. Die Wegverbindung nach Lauterbrunnen wird verbessert.

Heimatschutz und Bergbahnen. In der „Deutschen Alpenzeitung“ tritt ein 14 Jahre in der Schweiz wohnender Deutscher gegen die Liga für Heimatschutz auf und erklärt, dass die Bergbahnen die Berge nicht verunstalten. Als Beispiel führt er die

Wengernalpbahn an, deren gemauerte Viadukte sich wohl, sogar sehr schön und harmonisch, in das Landschaftsbild einfügen.

Ein originelles Projekt. In New-York hat sich eine Gesellschaft gebildet, deren Absicht es ist, einen gewaltigen Turm von 200 m Höhe auf der Coney-Insel, dem Sadeorte New-Yorks, zu bauen. Das Kapital der Gesellschaft wird auf 5 Mill. Fr. geschätzt. In den verschiedenen Etagen des Turmes sollen Gärten, Tanzsäle, Theater, ein Hippodrom und ein grosses, sich drehendes Restaurant eingerichtet werden. Das Licht der auf der Spitze des Turmes angebrachten Sehenwerfer würde das erste Zeichen sein, das die Schiffe von Amerika erhalten.

Heimatschutz. Eine in Meiringen abgehaltene Versammlung fasste eine Protestresolution gegen das Projekt der Vereinigten Kander- und Hageneckwerke, die für eine neue Wasserverkante dem Wasserentzug aus dem Wasserentzug zu dienen. Die Ausführung dieses Projektes würde die neben der Aareschlucht bedeutendste Sehenwürdigkeit des Haslitals, der Reichenbachfall, sehr beeinträchtigt, ja vielleicht vernichtet. Damit würde natürlich der Fremdenverkehr, der mit Meiringen in Verbindung steht, schwer geschädigt. Daher der Protest der Haslitaler.

Für Riviera-Reisende. Man schreibt der „N. Z. Z.“: Da jetzt die Riviera Saison beginnt und grössere Scharen nach der Riviera reisen, ist es den langen rauhen nördlichen Winter abzukürzen, um es angenehmer und aufregender zu machen, die dem Reisenden in den Rivieraorten begegnen können. Eine Gestalt, die man speziell in den Zügen von und nach Monte Carlo antrifft, ist ein eleganter Herr mit vornehmen Manieren, der sein Gegenüber, um der Langeweile des Reisens ein Ende zu machen, zu einem Spielchen auffordert. Leider ist nun auch bei diesem oder jenem Landsmann der Spielteufel oder auch die Vertrauensseligkeit so gross, dass er ein Spielchen mit dem vornehmen, weltgewandten Manne wagt. Nachdem er am Anfang vielleicht hin und wieder gewonnen hat, verliert er Schlag auf Schlag. Der lebenswürdige Reisegast ist eben ein Falschspieler, dessen Spezialität es ist, sein Gewerbe in den Eisenbahnzügen auszuüben. Nicht minder elegant und gefährlich ist sein Verhalten der Hoteltage. Er führt nur I. Klasse und macht den Eindruck eines vollendeten Gentlemen. Er beginnt eine Unterhaltung. Im Laufe des Gesprächs fragt er seinen Mitreisenden, wohin und in welches Hotel er fahre, um ihn dann zu sagen, dass das betreffende Hotel, falls es nicht das von ihm vertretene Hotel ist, nicht gut sei etc. Dann beginnt er das Hotel, von dem er bezahlt wird, über alle Massen zu loben und sucht seinen Mitreisenden zu überreden, dieses aufzusuchen. Mit einem Hotel, das sich auf diese Weise Klientel zu verschaffen sucht, hat es natürlich gewöhnlich einen Hacken. Leider fällt aber ein Teil des allzuleichtgläubigen Reisepublikums auf diese Hoteltage herein und lässt sich in ein Spielchen verwickeln, in dem er überfordert wird, oder aber sehr schlecht aufgehoben ist. Ein Exemplar letzterer Gattung soll in den Zügen zwischen Genua und Spezia fahren, um die Reisenden einen neuen, zwischen Rapallo und Santa Margherita gelegenen Hotel zuzuführen. Also Achtung, Riviera-Reisende!

Verkehrswesen.

Basel — Zürich. Ein längst gehegter Wunsch wird durch den Sommerfahrplan befriedigt, der einen Mittagschnellzug Basel-Zürich bringt. Dieser neue Zug No. 141 führt punkt 1/2 in Basel ab und trifft um 1.20 in Zürich ein. Er führt alle 3 Klassen.

Die österreichische Südbahn will auf nächste Saison beschleunigte Schnellzüge nach Kärnten führen, um den Touristenverkehr daselbst zu heben.

Personenverkehr im Dezember. Berner Oberland-Bahnen 7374 Personen (1904: 8365). Schweizer Bundesbahnen 4,407,000 (3,965,609). Rätische Bahn 64,831 (67,379).

Göschenen. Hier wird infolge stärkeren Besuchs der Schöllenseen im Winter die Einrichtung eines Schlittenparkes mit Schlittengörill für die Pferde, wie in der Ostschweiz gebräuchlich, studiert.

Molèson-Bahn. Der Finanzausschuss für die Bahn von Bulle auf den Molèson ergibt laut „Muntenbieter“ ein unerwartet günstiges Resultat. Das notwendige Kapital soll mehr als zehnfach gezeichnet sein.

Fremdenverkehr in Oesterreich. Die Wiener wollen an der Mailänder Ausstellung einen glänzenden ausgestatteten Fremdenführer für Wien und Niederösterreich in 3 Sprachen in 100,000 Exemplaren verbreiten, um die Besucher zu sich abzulenken.

Trambahn Basel — Aesch. Unter der Firma Trambahngesellschaft Basel-Aesch ist eine Aktien-Gesellschaft in Bildung begriffen, die die Verbindung von Basel nach Aesch, Aesch nach Pfeffingen mit Basel und den Anschluss dieser Gemeinden an das baderische Strassenbahnnetz bezweckt.

Eine neue Bürgenstockbahn soll lt. „Gottthardpost“ nach einem Projekt der Herren Pfiffer zum Hotel National in Luzern und des Herrn Dr. R. Oerdmatt in Stans von der Matt auf den Schlingensmattgrat, den östlichen Ausläufer des Bürgenstocks, erstellt werden. Am projektierten Endpunkt dieser Bahn stehen bereits 2 neue Hotels (siehe Kl. Chr.).

Verbindung Bern-Luzern. Der „Merkur“, das Organ des Vereins Schweiz. Geschäftsreisender, ruft wieder bessere Morgen- und Abendschnellzüge zwischen Luzern und Bern via Langnau. Bisherige Forderungen genannter Vereine, sowie der Hotel- und Industrievereine und der Regierungen von Bern und Luzern wurden stets abgewiesen. Im Nationalrat brachte Herr Dr. Franz Bucher dasselbe Begehren vor. Nun wird es im „Merkur“ energisch wiederholt.

Chemin de fer Territet-Glion et Glion-Rochers de Naye. Les recettes du Chemin de fer Glion-Rochers de Naye (funiculaire Territet-Glion) pour le mois de décembre 1905 s'élèvent à fr. 12,633 contre fr. 10,703 en décembre 1904. Le montant total du 1^{er} janvier au 31 décembre 1905 de fr. 273,225 contre fr. 264,866 en 1904. De son côté le funiculaire Territet-Glion a encaissé en décembre 1905 fr. 7267 contre 6564 en décembre 1904. Du 1^{er} janvier au 31 décembre 1905 fr. 137,914 contre 127,000 en 1904.

Zu Londons Seebädern. Londoner, die im kommenden Sommer die Seebäder aufzusuchen beabsichtigen, können dies vermittelst Motorwagen tun. Es hat sich eine Gesellschaft gebildet, die sich die London und Südküste-Motorgesellschaft nennt. Sie will einen regulierten Verkehr zwischen London einerseits und Brighton, Hastings, Eastbourn, Folkestone, Dover, Ramsgate, Margate, Portsmouth, Southampton, Gravesend und Sheerness andererseits einrichten. Die Wagen können 20 Passagiere aufnehmen; sie sollen eine Strecke von 50 Meilen in 3 Stunden zurücklegen. Der Fahrpreis würde derselbe sein, wie der Eisenbahnfahrpreis.

Elektrischer Betrieb des Simplon-Tunnels. Der Bundesrat hat auf das Gesuch der Bundesbahnen und gestützt auf den von diesen mit der Aktien-Gesellschaft Brown, Boveri & Co. abgeschlossenen Vertrag der Einführung des projektierten elektrischen Betriebes auf der Strecke Brig-Iselle grundsätzlich die Zustimmung gegeben. Nächste Woche soll mit der Legung der Kabel im Simplontunnel begonnen werden. In 10 Tagen, hofft man, das alles

dazu vorbereitet ist, mit der Arbeit fertig zu werden. Anfangs Februar wird mit der Installation für den elektrischen Betrieb begonnen. — Am 25. Januar fuhr der erste als Normal-Personenzug komponierte Durch den Tunnel. Er bestand aus 1 Lokomotive und 4 Wagen. Um 8.46 fuhr er von Brig ab und erreichte Iselle um 9.33

Automobilboykott. Der Österreichische Automobilklub empfiehlt seinen Mitglieder, angesichts der in Paris über die Schweiz verhängten Boykott nachzuleben. Die von Alexander Prinz zu Solms-Braunfels unterzeichnete Aufforderung ermahnt die Automobilisten, die Schweiz so lange nicht mehr im Automobil zu benutzen, bis eine einheitliche Fahrvorschrift für das Land erlassen sei. — Die Strecke für die 5000 km-Tourenfahrt durch Europa, die der französische Automobilklub in Tagesstappen von 300–400 km im Sommer abhalten will, ist nach dem vorliegenden Plan folgende: Paris-Tours-Toulouse-Marseille-Üdine-Villach-Klagenfurt-Semmering-Wien-Prag-Dresden-Berlin-Magdeburg-Hannover-Köln-Brüssel-Dinant-Paris. Die Schweiz wird somit vollständig umgangen und nirgends berührt.

Schnellzugs-Verbindung Berlin — Mailand. Von Berlin über Halle-Nürnberg-Crailsheim-Stuttgart-Schaffhausen-Zürich soll wie bereits früher kurz gemeldet, vom 1. Mai an ein neuer Schnellzug laufen. Berlin ab 1.50 nachmittags, Zürich an 6.30 früh. In Zürich erfolgt der Anschluss an den Schnellzug Gottthard-Mailand, sowie an die Schnellzüge Bern-Genève und Zug-Luzern und Interlaken. Die Gegenrichtung führt der neue Schnellzug nachts 11^{1/2} Uhr von Zürich ab nach Aufnahme der Anschlüsse von Basel, Bern, Genf, Luzern, Interlaken und vom Gottthard ab und trifft in Berlin um 5 Uhr nachm. ein. Zwischen Zürich und Nürnberg läuft ein Schlafwagen, zwischen Nürnberg und Berlin ein Speisewagen, zwischen Berlin und Zürich laufen Durchgangswagen. Die Züge werden als D-Züge mit allen 3 Wagenklassen geführt.

Amerikanisches Riesenauto. Der Amerikaner liebt es, gleich ins grosse zu gehen und so hat man denn begonnen, dort Automobile zu bauen, die wahre Giganten sind. Die 40–50 Personen zu fassen vermögen. Sie dienen dazu, Fremde in den Grossstädten herumzuführen, um ihnen deren Sehenwürdigkeiten zu zeigen, und ein solches Automobil mit seinen terrassenförmig übereinander aufreihenden Sitzen gleicht in der Tat einem kleinen fahrbaren Amphitheater. Seine Höhe ist oft die eines halben Hauses, und nur mit einer besonders konstruierten Treppe kann es erklimmen werden. Grosse Schnellleitzerskorde lassen sich damit trotz der höchsten Sechserhundert Meilen pro Stunde dienen, natürlich nicht erreichen, und das ist ja auch nicht beabsichtigt. Der Passagier soll vielmehr in aller Ruhe und Behaglichkeit die Aussicht geniessen.

Die Sommer-Fahrpläne für 1906 sind von den Bahnverwaltungen festgelegt und es haben sich nun noch die Kantonsregierungen darüber zu äussern. Die neuen Pläne bringen eine lange Reihe von Änderungen gegenüber dem Winterverkehr. In der „N. Z. Z.“ wird dazu bemerkt: Das ist eine Folge des hochentwickelten Lokal- und Transitverkehrs der Schweiz, wo in den letzten Jahren nur auf den Bundesbahnen der Reisendenverkehr von Jahr zu Jahr um 4–5 Millionen Passagiere gewachsen ist. Die Ökonomie und die Sparankunft in der Bahnverwaltung können immer und immer wieder den Ruf erschallen lassen: „So, jetzt sind die Züge genug! Keine neue Züge mehr!“ Diese Worte verhalten gegenüber dem Winterverkehr. In der Verkehrs- der — zum Glück für unser Land — seine befruchtenden Flutwellen über die Ufer wälzt und für seinen geregelten und sicheren Lauf immer und immer wieder neue Leitungen, neue Verbindungen und — neue Züge verlangt.

Direktor-Stelle.

Ein im Hotelfach durchaus erfahrener junger Mann sucht für kommende Sommersaison **Direktor-Stelle** in nachweisbar gutgehendem Hotel. Beste Referenzen zur Verfügung.

Offerten unter Chiffre **H 2497 R** an die Exped. ds. Bl.

DIRECTEUR

32 ans, suisse, actuellement dans un hôtel de premier ordre de la Riviera cherche engagement pour le 1^{er} juin. Très bonnes références à disposition.

Adresser les offres sous chiffre **H 6 R** à l'adm. du journ.

HOTEL

mittlerer Grösse mit Jahresbetrieb in schöner, verkehrsreicher Ortschaft in Graubünden, mit alter besserer Clientèle, Familienverhältnisse halber **billig zu verkaufen**.

Nähere Auskunft erteilt S 2548 V

K. Hitz, Geschäfts- u. Versicherungsbureau
— Chur. —

Direktor oder Geschäftsführer.

Ein langjährig erfahrener lediger Oberkellner, präsentabel, der 3 Hauptsprachen mächtig, sucht auf Mitte April oder später **Direktor- oder Geschäftsführer-Posten**. Angenehme Jahresstelle bevorzugt. Ansprüche sehr bescheiden. Prima Referenzen. Gefl. Offerten unter Chiffre **H 2 R** an die Exped. ds. Bl.

HOTEL-DIREKTOR CHEF DE RÉCEPTION

Geschäftstüchtiger Schweizer, 28 Jahre alt, von grosser Statur, gut präsentierend, die 4 Hauptsprachen beherrschend, mit kaufmännischer Bildung und in sämtlichen Branchen der Hotellerie — auch Küche und Einkauf — mehrjährig praktisch erfahren, sucht entsprechende Stellung.

Prima Zeugnisse und Referenzen.

Gefl. Offerten unter Chiffre **H 2499 R** an die Exped. ds. Bl.

Zu verkaufen in St. Moritz

eine aufs Beste möblierte Villa mit ausgedehnter Bauplatz ca. 1500 m² in vorzüglicher Lage.

Näheres auf gef. Anfragen nach Chiff. **Z. C. 578** an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (A 136) 1280

A vendre dans excellents conditions Hôtels et Immeubles avec Café

de rapport. Facilités de paiement. S'adresser: Agence E. Henny, Lausanne. (A 123) 1265

Fachschule f. Hotelkellner

und 2monatige Kurse für Buchhalter, Oberkellner, Geschäftsführer u. Köche. Prospekte von **F. de Lacroix, Frankfurt a. Main.** (H. 5313) 37

HOTEL.

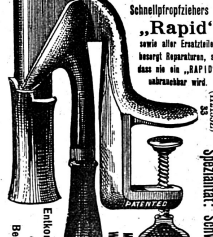
Tüchtiger Geschäftsmann sucht per Frühjahr ein Hotel mit Restaurant, gut eingeführte Pension oder besserer Landgasthof zu pachten. Späterer Kauf nicht ausgeschlossen. Gefl. detaillierte Offerten unter Z. C. 589 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (A 135) 1267

Hotelier,

tüchtig und kapitalkräftig für die Leitung eines grossen Geschäftes auf 1907 gesucht. Offert. auf Chiffre **Z. D. 704** an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. (A 140) 1264

Die Weinfirma Th. Binder-Broeg A. S.

ZÜRICH hat den Alleinverkauf des echt amerikanischen Schnellproptziehers „Rapid“



Zu verkaufen.

Grd. Hotel mit 100 Betten. Ur-schweiz. Ia. Frequenz. Preis u. Anzahlung günstig. Antritt 1909. Hotel in Lugano, Biel, Olten, Zürich etc.

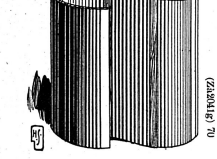
Fremdenpension mit 60 Betten in Luzern.

Fremdenpension am See, nächst Luzern, Fr. 20,000.

Fremdenpension mit 95 Betten, an erstklassigem Fremdenort, wech. Todesfall. Näheres durch Theod. Lötscher, Luzern. (A 138) 1262

Wilh. Baumann

Rollendefabrik
HÖRGEN (Schweiz).



Rollschutzwände versch. Modelle. Rollaufstiege, automatisch. Holzrollen aller Systeme. Verlangen Sie Prospekte.

Billig zu verkaufen

ein so gut wie neuer Hotelherd und ein

Restaurationsherd

sowie verschiedene neue Herde mit und ohne Warmwassereinrichtung neuester Konstruktion. 287

Basler Kochherdfabrik E. Zeiger, Basel.

Direktor-Comptable-Stelle.

In ein grösseres, best renommirtes Hotel mit Restaurationsbetrieb, am schönsten Platz des Vierwaldstätter-Sees gelegen, wird ein gewandter und präsentationsfähiger Leiter (in Direktor und Comptable) für die Saison 1906 gesucht. Eintritt hat auf 1. April zu erfolgen.

Allfällige Offerten mit Photographie und Angabe der Gehaltsansprüche sind zu adressieren an die Annoncen-Expedition Hasenstein & Vogler in Luzern unter A 248 L. (A 139) 1263

Vereinsmitglied, energisch und gewandt, der 4 Hauptsprachen mächtig, 35 Jahre alt, dem eine ebenso tüchtige wie fachkundige Frau zur Seite steht (kinderlos), sucht wegen Abgabe seines bis jetzt innegehabten Geschäftes passendes Engagement per April als

Direktor oder Chef de réception

eines Hauses ersten Ranges. Jahresstelle vorgezogen.

Offerten unter Chiffre **H 294 R** an die Exped. ds. Bl.

Zu übernehmen gesucht

von sprachkundigem Fachmann, seit langen Jahren Küchenchef und Gerant in Hotels, mit tüchtiger Geschäftsfrau ein

kleineres Hotel

mit Restaurant oder Pension in Pacht oder Direktion. Gefl. Offerten unter Chiffre **H 4 R** an die Exped. ds. Bl.

Gesucht: Tüchtiger Hotelier,

der sich mit Fr. 150,000 gesichert an einem zu gründenden Palace Hotel an der Riviera beteiligt. Auskunft durch: 277

Agentur Ad. Gintz & Co., Menton. Kauf, Verkauf, Pacht von Hotels, Restaurants, Grundstücken u. dgl. — Auskunft frei.

ZU VERMIETEN.

Eine gut accreditierte Pension in Locarno

ist für nächsten Mai zu vermieten.

Offerten unter Chiffre **H 2490 R** an die Exped. ds. Bl.

NACH LONDON

geht über Strassburg-Brüssel-Ostende-Dover

Post-Route unter belgischer Staatsverwaltung

mit drei Schnellzügen täglich. Durchgehende Wagen auch III. Kl. Ganz moderner Dampfer in prachtvoller Ausstattung. — Einer dieser Dampfer ist die berühmte „Prinzessin Elisabeth“, das erste Turbinen-Paketboot, das auf dem europäischen Kontinent gebaut wurde. Dieser Dampfer hat den Weltrekord der Fahrtzeit mit 24 Stunden (bei 45 km in der Stunde) geschlagen und macht die

Seefahrt in nur 2 Stunden 40 Min.

TELEGRAPHIE MARCONI UND POSTDIENST AUF JEDEM DAMPFER.

NACH LONDON von STRASSBURG in 15 Stunden; von BASEL in 17 Stunden. DURCHGEHENDE OSTENDE-BASEL u. OSTENDE-SALZBURG ü. Strassburg, Stuttgart, WAGEN OSTENDE-SALZBURG. TENDE-WIEN ü. Basel, Zürich, Arberg.

Fahrplanblätter sowie Auskünfte über alle den Personen- und Güterverkehr von, nach und über Belgien betreffende Angelegenheiten werden von der Vertretung der Belgischen Staatsbahnen, St. Albansgraben 1, unentgeltlich erteilt.

